

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds des Korporationsrates von Luzern per 01. August 2025 für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

der Korporationsrat der Korporation Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG),
sowie des Reglements der Korporation Luzern vom 06. Mai 2015

in Erwägung:

dass das Mitglied des Korporationsrates, deren Vizepräsident Herr Jörg Hochstrasser,
per 31. Juli 2025 demissioniert hat,

beschliesst:

Abstimmungstag

1. Am **Sonntag, 15. Juni 2025**, wählen die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Korporation Luzern, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, im Rahmen einer Ersatzwahl ein Mitglied des Korporationsrates von Luzern.
2. Die Wahl erfolgt im Urnenverfahren.

Stille Wahl

3. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen **bis Montag, 28. April 2025, 12:00 Uhr**, bei der Kanzlei der Korporation Luzern eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Korporation Luzern zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die vorgeschlagene Person wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die vorgeschlagene Person ist überdies der Beruf anzugeben.
6. Die vorgeschlagene Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die vorgeschlagene Person für eine stille Wahl ausser Betracht fällt.
7. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
8. Kommt eine stille Wahl zustande, so hält der Korporationsrat die stille Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl vom 15. Juni 2025 entfallen.

Urnenwahl

9. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz. Das Stimmregister wird am Dienstag, 10. Juni 2025, 18:00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
10. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am Samstag, 24. Mai 2025 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Korporationsverwaltung gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
11. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für diese Wahl auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen auf hochweissem Offsetpapier, in Format A6 und mit Papier der Qualität 100 g/m² hergestellt sein.
12. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Bürgerratssaal vom Korporationsgebäude, von 11:00 Uhr bis 11:45 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist die briefliche Stimmabgabe während der Schalteröffnungszeiten, vormittags von 08:00 – 11:30 Uhr, auf der Kanzlei der Korporation Luzern jederzeit möglich. Die Stimmberechtigung und das Verfahren zur brieflichen Stimmabgabe richten sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
13. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 10. August 2025 statt.
14. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Korporation Luzern öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 17. März 2025

KORPORATION LUZERN Korporationsrat

Doris Grüter-Weibel, Präsidentin

Armin Meyer, Korporationsschreiber

Publikation

- Anschlagkasten der Korporation Luzern
- Website der Korporation Luzern